

Haushaltssatzung der Gemeinde Hochdorf für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hochdorf für das Haushaltsjahr

2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.02.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.665.850
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-7.721.800
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-55.950
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-55.950
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-55.950

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.244.150
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-6.528.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	715.850
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	263.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.354.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.090.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.374.950

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-185.700
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-185.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.560.650

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen, wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 89 III GemO festgesetzt auf

1.000.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Gem. § 21 II GemHVO werden 60% der ersparten Ansätze für folgende Produktgruppen in den Teilhaushalten 1, 2, 3 und 4 für übertragbar erklärt:
 - 11.25 Grünanlagen, Werkstätten, Fahrzeuge (Bauhof)
 - 12.60 Brandschutz

21.10 Grundschule
21.40 schülerbezogene Leistungen (Betreuung)
36.50 Förderung von Kindern in Gruppen (Kindergärten)
Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Personalkosten und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

§ 7 Wertgrenze

Gemäß § 4 IV GemHVO wird für Investitionen die örtliche Wertgrenze auf 1.000 € festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Grenze werden gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 9.2 einzeln dargestellt.

Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts. Frauen sind von den Inhalten dieser Satzung gleichermaßen angesprochen.

Hochdorf, den 14.02.2023



Stefan Jäckle, Bürgermeister